

20. April 1956

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 242, 399, 618 BGB, §§ 9, 72 ArbGG, § 552 ZPO

Leitsätze:

1. Auf die mit Verkündung des landesarbeitsgerichtlichen Urteils gemäß §§ 72 Abs. 3 ArbGG, 552 ZPO in Lauf gesetzte Fünfmonatsfrist folgt nicht, wie es im Zivilprozeß der Fall wäre, bereits eine Revisionsfrist von einem Monat, sondern in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 5 ArbGG die dort vorgesehene Jahresfrist. Die vor deren Ablauf erfolgte Zustellung des landesarbeitsgerichtlichen Urteils mit Rechtsmittelbelehrung setzt die normale Revisionsfrist von einem Monat in Lauf.
2. Auch der Urlaub des Heimarbeiters ist echter Urlaub. Der Urlaubsanspruch und der Urlaubsvergütungsanspruch des Arbeitnehmers und des Heimarbeiters sind höchstpersönlich und mithin unübertragbar und unvererblich.

Aktenzeichen: 1 AZR 448/54

Urteil des BAG vom 20. April 1956

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 448/54

3 Sa 253/53 (Düsseldorf)

Verkündet
am 20. April 1956

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamteter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. April 1956 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey und die Bundesrichter Dr. Poelmann und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Dr. Hiltmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. April 1954 - 3 Sa 253/53 - und das Urteil des Arbeitsgerichts Solingen vom 2. November 1953 - 1 Ca 599/53 - aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt als Erbin ihres verstorbenen Mannes Zahlung einer Urlaubsvergütung.

Der Ehemann der Klägerin hat vom 1. Mai 1952 ab bis Ende Oktober 1952 bei der Beklagten als Heimarbeiter gearbeitet. Von da ab war er krank. Am 5. Januar 1953 ist er verstorben.

Das Vertragsverhältnis des Ehemannes der Klägerin unterlag den Bestimmungen des zwischen dem Arbeitgeberverband Solingen e.V. und der IG Metall, Verwaltungsstelle Solingen-Haan, abgeschlossenen Rahmentarifvertrages für die Heimindustrie vom 1. Dezember 1949. Dieser enthält folgende Urlaubsbestimmung:

§ 14 Vergütung für Urlaub.

Der Auftraggeber vergütet dem Hausgewerbetreibenden bzw. Heimarbeiter ein Urlaubsgeld in Höhe von 3 v.H. des in diesem Zeitraum vom 1. Mai des vorhergehenden Jahres bis zum 30. April des laufenden Jahres erzielten Nettoentgeltes. Bei der Errechnung der Nettoentgelte können vom Bruttolohn die in diesem Vertrag festgesetzten vom-Hundert-Sätze abgezogen werden. Das Urlaubsgeld ist bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 1. Mai auszu zahlen.

Wird das Entgeltbuch geschlossen, ist das Urlaubsgeld bei der letzten Entgeltzahlung mit auszu zahlen.

Für die Urlaubsvergütung ist unerheblich, ob der betreffende Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter zur Zeit der Urlaubsgewährung oder der Zahlung der Urlaubsvergütung für den betreffenden Auftraggeber beschäftigt ist oder nicht.

In der Zeit vom 1. Mai 1952 bis zu seinem Tode hat der Ehemann der Klägerin eine derartige Urlaubsvergütung nicht erhalten.

Die Klägerin verlangt mit der Klage vom 17. September 1953 Zahlung der Urlaubsvergütung, die sie nach Maßgabe des Tarifvertrages auf den - der Höhe nach unstreitigen - Betrag von 16,21 DM berechnet hat.

Die Beklagte verweigert die Zahlung mit der Begründung, daß bis zum Tode des Ehemannes der Klägerin der Anspruch auf die Urlaubsvergütung noch gar nicht fällig geworden sei. Der Anspruch auf die Urlaubsvergütung sei wie der Urlaubsanspruch selbst unvererblich. Oben-

drein sei er verwirkt, da die Klägerin den Anspruch nach dem Tode ihres am 5. Januar 1953 verstorbenen Ehemannes erst im September 1953 geltend gemacht habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Gegen das am 6. April 1954 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts, das den Parteien mit Rechtsmittelbelehrung am 17. September 1954 zugestellt worden ist, hat die Beklagte am 11. Oktober 1954 die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision eingelegt. Die Klägerin beantragt Verwerfung, hilfsweise Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig. Denn auf die mit Verkündung des Urteils am 6. April 1954 gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, § 552 ZPO in Lauf gesetzte Fünfmonatsfrist folgte am 6. September 1954 nicht, wie es im Zivilprozeß der Fall gewesen wäre, bereits eine Revisionsfrist von einem Monat, die am 6. Oktober 1954 ihr Ende erreicht hätte, sondern in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 5 ArbGG die dort vorgesehene Jahresfrist, vor deren Ablauf jedoch bereits durch die Zustellung des Urteils mit Rechtsmittelbelehrung am 17. September 1954 die einen Monat betragende normale Revisionsfrist in Lauf gesetzt wurde. Da die Revisionschrift am 11. Oktober 1954 bei Gericht eingegangen ist, ist die Revision rechtzeitig eingelegt worden. Es bedurfte daher keines Eingehens auf den von der Beklagten gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Revision ist begründet. Für unzutreffend hat der Senat die Ansicht der Vorinstanzen erachtet, daß es sich bei dem in § 14 des zwischen dem Arbeitgeberverband Solingen e.V. und der IG Metall, Verwaltungsstelle Solingen-Haan, abgeschlossenen Rahmentarifvertrags für die Heimindustrie vom 1. Dezember 1949 um keinen echten Urlaub handele, sondern um einen bloßen Entgeltanspruch, einen sogenannten "aufgestockten" Entgeltanspruch. Dem widerspricht der Wort-



laut des § 14 und die Entstehungsgeschichte. § 14 spricht ausdrücklich von der "Vergütung für Urlaub", von "Urlaubsgeld" und von "Urlaubsgewährung". Der Vorderrichter hat den § 14 Abs. 4 unvollständig zitiert und offensichtlich mißverstanden. Der Rahmentarifvertrag hat die Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs in der Schneidwaren- u. Besteck-Heimindustrie vom 25. Mai 1939 (Reichsarbeitsblatt 1939, VI, 970) abgelöst, in der den Heimarbeitern ein echter Urlaub gewährt wurde und Vorkehrungen getroffen worden sind, daß der Urlaub des Heimarbeiters auch tatsächlich dem Erholungszweck dient. Wenn an diesen Rechtszustand anknüpfend der Tarifvertrag eine Neuregelung der Urlaubsvergütung vorsah, so wollte er damit ersichtlich keine Änderung im bisherigen Urlaubssystem bringen, insbesondere nicht an die Stelle des in der Tarifordnung zweifelsfrei normierten echten Urlaubsanspruchs einen dem Urlaubszweck entkleideten aufgestockten Entgeltanspruch setzen.

Selbst wenn der Tarifvertrag aber an die Stelle eines echten Urlaubsanspruchs einen des Urlaubszwecks entkleideten "aufgestockten" Entgeltanspruch hätte setzen wollen, so wäre das rechtlich nicht möglich gewesen. Denn dem Heimarbeiter steht wie dem Betriebsarbeiter ein aus §§ 618, 242 BGB sowie aus den Prinzipien des sozialen Rechtsstaates (Art. 20, 28 GG) hergeleiteter Anspruch auf Urlaubsgewährung in Natur zu (vgl. Urteil des Senats vom 20.4.1956 - 1 AZR 476/54). Dieser Rechtsatz ist zwingenden Rechts. Seinem Schutzcharakter entsprechend können auch die Tarifpartner den Urlaubsanspruch nicht abdingen oder durch einen reinen Entgeltanspruch ersetzen.

Ist aber somit in § 14 der Anspruch des Heimarbeiters auf Vergütung für einen echten Urlaub geregelt, so ist dieser Anspruch höchstpersönlich an seinen Zweck, der Erholung des urlaubsberechtigten Heimarbeiters zu dienen, gebunden. Die Vergütung soll ihn genau wie den Betriebsarbeiter in die Lage versetzen, seine Freizeit zur Erholung zu nutzen, ohne daß er seine Lebenshaltung einzuschränken braucht. Der Senat hat keine Veranlassung



gesehen, von dieser in der bisherigen Rechtsprechung und Rechtslehre herrschenden Meinung (vgl. Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., Bd. 1, S. 459; Nipperdey bei Staudinger, § 611, Bem. 282; RAG, ARS 8, 386; RAG, ARS 8, 388; RAG, ARS 44, 185; Dersch, Urlaubsgesetze, S. 76, Bem. 96; LAG München, in Amtsblatt 54 C 113) abzugehen. Auch wenn ausnahmsweise in besonderen Fällen ein Abgeltungsanspruch in Geld für den Urlaub gewährt werden muß, weil der Urlaub als Freizeit nicht mehr erteilt werden kann, so ist auch dieser Abgeltungsanspruch zweckgebunden und daher höchstpersönlich. Er soll dem Arbeitnehmer, auch dem Heimarbeiter es ermöglichen, sei es vor Antritt einer neuen Beschäftigung, sei es im Urlaub bei dem nächsten neuen Arbeitgeber oder Auftraggeber, seine Arbeitskraft mit Hilfe dieses Urlaubsgeldes wieder aufzufrischen und zu stärken (vgl. RAG in ARS 44, 185). Ist jedoch der Arbeitnehmer oder Heimarbeiter verstorben, so kommt die Erfüllung dieses Zwecks nicht mehr in Frage. Daher geht der Anspruch als höchstpersönlicher unter und nicht auf die Erben über. Es ist auch nicht möglich, von diesen Grundsätzen etwa zu Gunsten des Ehegatten oder unterhaltsbedürftiger Kinder eine Ausnahme zu machen. Denn die Vererblichkeit des Urlaubsgeldanspruchs würde weit über die genannten Personen hinausgehen, auch ganz entfernten Verwandten, unter Umständen sogar dem Fiskus oder aber einer durch Testament eingesetzten, mit dem Arbeitnehmer überhaupt nicht verwandten Person zugute kommen. Andererseits ist es dem Gericht natürlich versagt, einen Einbruch in die gesetzlichen Vorschriften über das Erbrecht des BGB vorzunehmen und eine Vererblichkeit des Urlaubsgeldanspruchs nur für einen begrenzten nahen Verwandtenkreis festzulegen. Der sozialen Lage des Ehegatten und versorgungsbedürftiger Kinder ist durch Maßnahmen der sozialen Sicherung (Sozialversicherung) Rechnung zu tragen. Sie rechtfertigt aber nicht die Vererblichkeit des Urlaubsanspruchs.

gez. Nipperdey Dr. Poelmann Dr. Meier-Scherling

Karpf

Dr. Hiltmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)